

# Dorfhaus Eynatten VoG

## Raumnutzungsvereinbarung/Mietvertrag

Stand: 02. Dezember 2021

### 1. Vertragsparteien

Zwischen

.....  
(nachfolgend Mieter/Mieterin genannt) Adresse:

Straße und Hausnummer: .....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

Telefon:.....

E-mail:.....

und

#### **Dorfhaus Eynatten VoG**

Adresse:

Straße und Hausnummer: Lichtenbuscher Straße 25

Postleitzahl: 4731

Ort: Eynatten

Telefon: 087/883604

Mobil: 0472/981850

E-mail: info@dorfhaus-eynatten.eu

vertreten durch:

Vorname/Nachname.....

(nachfolgend Vermieter/Vermieterin genannt)

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

### 2. Vertragsgegenstand

Die Vermieterin/der Vermieter überlässt der Mieterin/dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten im Dorfhaus Eynatten:

.....  
(Bezeichnung des Raumes/der Räume)

Die Vermieterin/der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in besenreinem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der Mieterin/dem Mieter

# Dorfhaus Eynatten VoG

gewünschten Ausstattung (Veranstaltungstechnik, Präsentationstechnik).

Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

Das **Nutzungsverhältnis** beginnt am

.....um .....Uhr und endet am

.....um .....Uhr.

Es besteht kein grundsätzliches Recht darauf, den Saal vor dem eigentlichen Miettag zu nutzen.

Für Vermietungen am Wochenende gilt folgende Regelung, wenn nicht anders vereinbart:

Ist der **Samstag** der Miettag, darf der Mieter frühestens nach der letzten Veranstaltung am Freitag in den Saal zur Vorbereitung, aber nicht vor **19 Uhr**. Der Raum wird spätestens um **12 Uhr** am Sonntag gereinigt und im Ursprungszustand verlassen.

Ist der **Sonntag** der Miettag, darf der Mieter frühestens nach der letzten Veranstaltung am Samstag in den Saal zur Vorbereitung, aber nicht vor 19 Uhr. Der Raum wird spätestens um **23 Uhr** am Sonntag gereinigt und im Ursprungszustand verlassen.

Die Überlassung des Raums erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung (genauer und vollständiger Veranstaltungstitel):

.....  
.....

Die Veranstaltung hat folgenden Charakter: (von der Mieterin/dem Mieter anzukreuzen)

- kulturelle Veranstaltung
- politische Veranstaltung
- soziale Veranstaltung
- private Veranstaltung
- wissenschaftliche Veranstaltung
- sonstige Veranstaltung .....

### 3. Ausschlusskriterien

Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in Punkt 2 festgelegten Zweck genutzt werden. Die Mieterin/der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht für einen der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten
- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten

# Dorfhaus Eynatten VoG

- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden; noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Die Mieterin/der Mieter versichert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die Mieterin/der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Die Vermieterin/der Vermieter und Beauftragte der Vermieterin/des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

## 4. Nutzungsgebühren

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von

.....€ zu zahlen.

Gebühren und weitere Regelungen sind in den Nutzungsbedingungen/Gebührenordnung der Dorfhaus Eynatten VoG festgelegt.

Zusätzlich wird empfohlen eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen.

Mit Unterzeichnung dieses Mietvertrages wird eine **Kaution** in Höhe von **500,00 €** fällig. Davon sind **200,00 €** sofort fällig, und müssen als **Reservierungsgebühr** überwiesen werden, damit der Mietvertrag gültig wird. Die restlichen **300,00 €** sind spätestens bei der **Schlüsselübergabe** fällig.

Die Nutzungsentgelte sind ausschließlich auf folgendes Konto einzuzahlen:

**Bank: KBC Bank**  
**IBAN: BE93 7310 3949 7967**  
**BIC: KREDBEBB**

## 5. Pflichten der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin/der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Die Mieterin/der Mieter hat für einen **ordnungsgemäßen Ablauf** der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller

# Dorfhaus Eynatten VoG

---

**einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen** verantwortlich.

Die Mieterin/der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Mieterin/der Mieter diese der Vermieterin/dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der Unisono/SABAM (Belgische Gesellschaft der Urheber, Komponisten und Verleger) ist Angelegenheit der Mieterin/des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin/des Vermieters hat die Mieterin/der Mieter den Nachweis der Entrichtung der SABAM-Gebühren zu erbringen.

Für öffentliche Veranstaltungen ist eine Ausschankgenehmigung erforderlich, die der Veranstalter bei der Finanzdienststelle für Zoll- und Akzisen in Eupen, Industriestraße 12a einzuholen hat.

Die Mieterin/der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl nicht überschritten wird. Diese liegt bei ca. 1 Person pro Quadratmeter. Bei Überschreitung haftet die Mieterin/der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

Die Mieterin/der Mieter hat die bestehende Hausordnung bzw. die Nutzungsbedingungen und Gebührenordnung (siehe Anlage) zu beachten.

## 6. Haftung

Die Mieterin/der Mieter **haftet für alle Personen- oder Sachschäden**, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Der Mieterin/dem Mieter wird empfohlen, eine **Veranstaltungshaftpflichtversicherung** mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

Die Vermieterin/der Vermieter stellt der Mieterin/dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Vermieterin/dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt oder in einem **Übergabeprotokoll** dokumentiert.

Die Vermieterin/der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vermieterin/der Vermieter haftet nicht für von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

# Dorfhaus Eynatten VoG

## 7. Kündigung/Stornierung

Die Mieterin/der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens **vier Wochen** vor dem Veranstaltungstermin bei der Vermieterin/dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen. Bei Nichtnutzung des gebuchten Termins wird die Reservierungsgebühr von 200,00 € einbehalten. Ausnahmen werden erwogen, wenn die Absage 3 Monate vor Nutzungstermin erfolgt oder unvorhersehbare Umstände auftreten.

Die Vermieterin/der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war (z.B. bei Bränden oder im Katastrophenfall). Die Mieterin/der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

Die Vermieterin/der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin/der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

## 8. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Folgende Anlagen sind Bestandteile des Raumnutzungsvertrags (bitte ankreuzen):

Anlage 1: Nutzungsbedingungen/Gebührenordnung

Anlage 2: Übergabeprotokoll (bei Bedarf)

Vermieter/in

Mieter/in

*Dorfhaus Eynatten VoG*

.....

Vertreten durch:

.....

Unterschrift:

.....

Unterschrift:

.....

Eynatten, den.....